



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0013-08-31

=RSS-E 18/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Oliver Fichta, Gerhard Veits, Helmut Hofbauer und Rolf Krappen in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch [REDACTED]
[REDACTED] gegen [REDACTED]
[REDACTED]

beschlossen:

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, den Versicherungsvertrag der [REDACTED] mit der Polizzenummer [REDACTED] beginnend ab 1.1.2008 unter gleichzeitiger Stornierung des Versicherungsvertrages mit der Polizzenummer [REDACTED] zu reaktivieren (soll heißen: es wird festgestellt, dass der Vertrag mit der Polizzenummer [REDACTED] aufrecht ist).

Begründung

Die überwiegenden Eigentumsanteile an der Liegenschaft [REDACTED] wurden im April 2007 von der Firma [REDACTED] gekauft. Der für dieses Gebäude bei der Antragsgegnerin bestehende Versicherungsvertrag unter der Polizze Nr. [REDACTED] wurde vom Versicherungsmakler der Käuferin (im Folgenden: VM) mit Schreiben vom 27.09.2007 gekündigt. Die Antragsgegnerin widersprach dieser Kündigung mit folgendem Schreiben vom 3.10.2007 und wies auf das

vertragliche Ablaufdatum mit 1.1.2015 hin. Mit folgendem Schreiben vom 16.10.2007 ersuchte die VM die Antragsgegnerin um nochmalige Überprüfung deren Standpunktes und dementsprechend um die „Abrechnung“ mit 1.1.2008 und stellte gleichzeitig der Antragsgegnerin in Aussicht, das genannte Gebäude sowie eine weitere, ebenfalls von [REDACTED] gekaufte Liegenschaft bei der Antragsgegnerin gebäudeversichern zu lassen. Dieses Ansinnen wurde von der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 17.10.2007 abgelehnt. Bei einer in der Folge von der Antragsgegnerin veranstalteten Roadshow traf der Mitarbeiter der VM, Hr. [REDACTED] mit dem damaligen Leiter der Maklerabteilung der Antragsgegnerin, Hrn. [REDACTED], zusammen und wiederholte sein Anbot gegen Stornierung des Altvertrages zwei neue Gebäude bei der Antragsgegnerin versichern zu lassen. Hr. [REDACTED] zeigte sich gegenüber diesem Ansinnen entgegenkommend. Hr. [REDACTED] hielt dieses Gespräch im Mail vom 5.11.2007 an die Antragsgegnerin fest. Die Antragsgegnerin beantwortete dieses Mail grundsätzlich zustimmend und nannte bei Stornierung der Altversicherung und gleichzeitigem Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages die dafür zu zahlenden Prämien. Die VM übermittelte daraufhin mit Mail vom 29.11.2007 die von der Antragsgegnerin geforderte Devinkulierung der alten Versicherung und ersuchte um das Stornodatum für letztere Versicherung mit 1.1.2007. In der Folge polizzierte die Antragsgegnerin für die Liegenschaft [REDACTED] am 4.12.2007 einen Gebäudeversicherungsvertrag mit einem Versicherungsbeginn 31.12.2007 zur Polizze [REDACTED]. Der Altvertrag wurde gleichzeitig mit Schreiben vom 27.12.2007 per 31.12.2007 storniert. Beide Schreiben waren firmenmäßig von zwei Vorstandsmitgliedern der Antragsgegnerin unterzeichnet.

Mit Schreiben vom 20.3.08 erklärte die Antragsgegnerin unter Bezug auf die Polizze Nr. [REDACTED] der VM mit, „der Vertrag bei der [REDACTED] erlischt mit 2007 12 31 0 Uhr. Risikoadresse [REDACTED]...“

Gleichzeitig wurde unter Bezug auf die Polizzennummer [REDACTED] eine „Neufassung“ der Polizza ausgestellt, die ein Versicherungsende mit 1.1.2018 auswies. Beide Schreiben wurden wiederum firmenmäßig von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Mit Schreiben vom 9.5.2008 erklärte der (nunmehrige) Leiter der „Vkltg Maklerservice“ der Antragsgegnerin, [REDACTED], der VM, dass die Besitzwechselkündigung verspätet und daher nicht gesetzeskonform erfolgt sei und es ihm nicht möglich sei, das Gespräch von Hrn. [REDACTED] mit Hrn. [REDACTED] nachzuvollziehen. Die VM widersprach dieser Ansicht umgehend und berief sich auf die Neupolizzierung unter gleichzeitiger Stornierung der Altversicherung. Mit Mail vom 5.5.2008 teilte die Antragsgegnerin der VM mit, bei ihrem Standpunkt zu verbleiben. Sie hätte darauf vertrauen dürfen, dass die Antragstellung der VM gesetzeskonform erfolgt sei, es sei bei der Fachabteilung der Antragsgegnerin unüblich, dass sie ein Anbot zur Überprüfung zugesendet bekomme. Deshalb habe der Altvertrag reaktiviert werden müssen und sei in Form einer Konvertierung fortgesetzt worden.

Die Antragstellerin beantragt, der Antragsgegnerin die Reaktivierung des Vertrages zur Polizzennummer [REDACTED] per 1.1.2008 zu empfehlen, dh. dass festgestellt werden möge, dass dieser Vertrag aufrecht sei.

Die Antragsgegnerin bezog sich auf den in der Sachverhaltsdarstellung wiedergegebenen Standpunkt und beantragte die Abweisung des Empfehlungsbegehrens.

Rechtlich folgt:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nach den von Lehre und Rechtsprechung geforderten Kriterien eine Handlung (oder

Unterlassung), um rechtsgeschäftlichen Erklärungswert im Wege schlüssiger oder konkludenter Verhaltensweisen zu erlangen, nach der Verkehrssitte und nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen eindeutig in einer ganz bestimmten Richtung verstanden werden muss, also den (geradezu) zwingenden Schluss zulassen muss, dass die Parteien einen bestimmten Vertrag schließen, ändern oder aufheben wollten; es darf kein vernünftiger Grund bestehen, daran zu zweifeln, dass ein ganz bestimmter Rechtsfolgewille vorliegt, wobei stets die gesamten Umstände des Einzelfalles zur Beurteilung heranzuziehen sind (RIS-Justiz RS01090121, RS0014150). Davon ist auch hier auszugehen (so auch 7 Ob 280/04h).

Die unter Verletzung der Monatsfrist des § 70 Abs 1 VersVG und daher zeitwidrig erfolgte Erwerberkündigung der Käuferin wurde von der Antragsgegnerin rechtzeitig zurückgewiesen. Die Antragsgegnerin ließ sich in der Folge jedoch auf Verhandlungen mit der Versicherungsmaklerin über die Rückgängigmachung dieser Zurückweisung beziehungsweise auf Anbote auf Abschluss einer Neuversicherung unter gleichzeitiger Stornierung der Altversicherung ein und nannte für eine Neuversicherung konkrete Prämienpreise. Dies führte zu einem entsprechenden Versicherungsvertragsabschlussangebot der VM an die Antragsgegnerin. Letzteres Angebot wurde von der Antragsgegnerin durch die Polizzierung des Neuantrages der VM unter gleichzeitiger Stornierung des Altvertrages angenommen.

Das Versicherungsvertragsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer ist in besonderem Maße vom Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht (RIS-Justiz RS0018055; ZVR 1991/91; SZ 72/60; Prölss in Prölss/Martin, VersVG²⁷ Rn 6 Vorbem II) (7 Ob 280/04 h).

Wenn die Antragsgegnerin ihr festgestelltes Vorgehen unter Berufung auf die der VM nicht erkennbare interne Inkompetenz [REDACTED] stützt, ist ihr entgegenzuhalten, dass dies der VM vom Empfängerhorizont aus betrachtet, nicht erkennbar sein konnte und dass sich die VM auf die firmenmäßig gezeichnete Polizze samt der ebenfalls firmenmäßig gezeichneten Stornierung des Altvertrages verlassen durfte. Sie durfte im guten Glauben annehmen, dass mit diesem Vorgehen die Antragsgegnerin ihren früheren Rechtsstandpunkt im Sinne der Annahme des Angebotes der VM korrigiert hat. Dass die Antragsgegnerin sich dabei in einem der VM erkennbaren Irrtum befunden hätte, hat sie nicht vorgebracht und haben sich in dieser Richtung auch keine Beweisergebnisse ergeben.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 21. Oktober 2008